

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang

Luckenwalde, 5. Februar 2014

Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Januar 2014	2
Vorlagennummer: 4-1785/13-I.....	2
Vorlagennummer: 4-1782/13-LR	2
Vorlagennummer: 4-1753/13-IV	2
Vorlagennummer: 4-1784/13-III.....	2
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 vom 24. Januar 2014	3
Sonstige Bekanntmachungen	5
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen	5
Wirtschaftsplan 2014 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen.....	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Januar 2014**

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1785/13-I

Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter für die Berufung des gemeinsamen Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters in den Wahlkreisen 23, 24 und 25 zur Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014 Frau Christiane Spalek als Kreiswahlleiterin und Herrn André Muskewitz als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin vor.

Vorlagennummer: 4-1782/13-LR

Der Kreisausschuss genehmigt den Abschluss der rechtsanwaltlichen Vergütungsvereinbarung vom 24.05.2012 zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landkreises Teltow-Fläming in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit.

Der Kreisausschuss beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1753/13-IV

Der Landkreis bewilligt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit über eine Teilfläche des Flurstückes 76 der Flur 2 in der Gemarkung Jühnsdorf mit einer Fläche von 64.713 m². Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 4-1784/13-III

Der Kreisausschuss beauftragt die Landrätin zum Abschluss des Vertrages zur Personalgestellung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst für den Landkreis Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 30. Januar 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der
Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014
vom 24. Januar 2014**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Luckenwalde, 24. Januar 2014

Muskewitz
Stellv. Kreiswahlleiter

Sonstige Bekanntmachungen

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2014
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss 05/10/13 vom 04.12.2013 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>33.434</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>32.240</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>1.194</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>7.663</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-12.520</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-6.894</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>31.464</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21. Januar 2014 vom Landrat des
Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Königs Wusterhausen, 29. Januar 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2014
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013, in Verbindung mit § 14 bis § 18 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 04. Dezember 2013 mit Beschluss 05/10/13 den Wirtschaftsplan 2014 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 29. Januar 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher